

Archivierungsregelung für gedruckte Zeitschriften und zeitschriftenartige Reihen des Fachgebiets Medizin in der Bundesrepublik Deutschland

Präambel:

Zur Sicherstellung einer dauerhaften Verfügbarkeit für gedruckte Bestände wird es für nötig gehalten, mindestens zwei Exemplare von medizinischen Zeitschriften und zeitschriftenartigen Reihen in Deutschland dauerhaft zu archivieren. Das gilt unabhängig von der Möglichkeit des Online-Zugriffs.

Die Bestände der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) sollen wegen der Nicht-Verfügbarkeit über Lieferdienste (Fernleihe, subito) außerhalb dieser Regelung bleiben.

Umfangreiche Bestände deutscher medizinischer Zeitschriften sind in der Sondersammelgebiets-(SSG)-Bibliothek Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) in Köln und in der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB) in München vorhanden und über Lieferdienste verfügbar.

Bei außerhalb Deutschlands erschienenen Zeitschriften gibt es ebenfalls umfangreiche Bestände in der ZB MED und in der Bayerischen Staatsbibliothek.

Die ZB MED sammelt und archiviert umfänglich medizinische Zeitschriften und zeitschriftenartige Reihen in allen Sprachen und aus allen Herkunftsländern.

Regelungen:

1. Teilnehmende Bibliotheken, die Zeitschriftenbestände aussondern wollen, verpflichten sich, anhand der ZDB zu prüfen, ob diese Bestände mindestens in der ZB MED und Bayerischen Staatsbibliothek vorhanden sind. Ist das der Fall, so kann ausgesondert werden.
2. Sollte die ZB MED die auszusondernden Titel bzw. Jahrgänge nicht in ihrem Bestand haben, so sind sie der ZB MED zur Übernahme anzubieten. Dazu sind bibliographisch vollständige und korrekte Listen an die ZB MED zu übersenden. Die ZB MED fordert die Bestände, die sie übernimmt, an, sofern sie in das Sammelprofil der ZB MED passen. Notwendige Transportkosten trägt die ZB MED.
3. Die Bayerische Staatsbibliothek ist insbesondere an der Schließung von Bestandslücken bereits vorhandener Zeitschriften interessiert. Die entsprechenden Bestände sind der Bayerischen Staatsbibliothek vor Aussonderung anzubieten. Die notwendigen Transportkosten trägt die abgebende Bibliothek.
4. Würde durch die Aussonderung von Zeitschriftenbeständen kein oder nur ein auch über Lieferdienste verfügbares Exemplar in Deutschland verbleiben, so sollten alle Bibliotheken, die sich dieser Regelung anschließen, auf die Aussonderung verzichten, so dass der Mindestbestand in Deutschland nicht unterschritten wird.
5. Auch wenn die auszusondernden Bestände an der ZB MED und Bayerischen Staatsbibliothek vorhanden sind, sollte ein Angebot an andere Bibliotheken anhand von Dublettenlisten erfolgen.
6. Abgebende/aussondernde und empfangende Bibliotheken ändern ihre Titelaufnahmen in der ZDB unverzüglich, damit ein korrekter Nachweis stets gegeben ist.